

# Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 22

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96833>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thäler, Gewässer und von Höhe zu Höhe ein zeitersparendes, wertvolles Korrespondenzmittel.

Noch in einer andern Richtung scheint der Beobachtungsdienst neuerdings vervollkommen zu werden. An den Gedanken der bereits erprobten und zur Verwendung gelangten Beobachtungsleiter anknüpfend hat ein hiesiger Architekt, R. Bitthorn, ein Beobachtungsgestüst für militärische Zwecke konstruiert und vor einigen Tagen auf dem Moabiter Exerzierplatz einigen Mitgliedern der Artillerie-Prüfungskommission vorgeführt. Das Gerüst ist zerlegbar, schnell aufzustellen, leicht handlich und transportabel, Eigenschaften, welche der Artillerist von einem derartigen Apparat verlangen muss. Während des Abprotzens und Richtens der Geschütze wird das Gerüst in etwa 3—4 Minuten aufgestellt. Hierauf soll von dem 11 m hohen Gerüst die Schusswirkung beobachtet werden und die erforderliche Korrektur eintreten. Das Gerüst besteht aus einer ringförmigen Plattform, an welche drei dreiteilige Leitern angehackt und aufgerichtet werden. Das einem grossen Stativ ähnliche Gerüst wird nun derart emporgerichtet, dass je ein Mann die äussere Leiter ersteigt und dabei die nächste innere Leiter sprossenweise aus dem Rahmen der äussern Leiter heraus in die Höhe schiebt. Die Plattform, an welcher ein Sitz befestigt ist, kann vom Beobachter als Tisch zum Notieren seiner Beobachtungen benutzt werden. Selbstthätige Fallhebel bewirken die Feststellung des Gerüsts und Klappen an den Fussenden der Leitern verhindern das zu tiefe Einsinken in weichen Boden. Der Abbruch erfolgt ebenfalls in 3—4 Minuten und werden die Teile des Gerüsts auf verschiedene Fahrzeuge verteilt. Dasselbe wiegt etwas über 5 Zentner. Sachverständige haben sich zufrieden mit dem Apparat erklärt, praktische Versuche sollen demnächst mit demselben auf dem Kummersdorfer Schiessplatze angestellt werden. Ein grösseres derartiges Gerüst mit bis zu 20 m Höhe reichenden Leitern ist für den Generalstab zu Beobachtungszwecken in der Konstruktion begriffen. In der Batterie verwandt, bietet dasselbe offenbar die Gefahr, als weit sichtbares Zielobjekt zu dienen und zusammengeschossen zu werden, sowie dass wenn einzelne Fahrzeuge, welche Teile des Gerüsts tragen, durch Feuer oder sonstige Umstände unbrauchbar werden, die richtige Zusammensetzung des Apparates in Frage gestellt wird. Vielleicht überwiegen jedoch seine Vorteile die erwähnten Nachteile, sowie den der Mehrkosten und der Mehrbelastung der Fahrzeuge.

G.

## Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

Verhalten bei Unruhen und Aufruhr.

### III.

Den III. Teil dürfte das Verhalten bei der militärischen Besetzung eines Landesteiles infolge von Unruhen oder Aufruhr bilden. Es wird hier in Anbetracht kommen: A. Die Stellung und Aufgabe der Truppenkommandanten und als letztes Mittel zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung: B. Der Waffengebrauch.

Dieser Teil wird eine wesentliche Ergänzung der Vorschriften über die Militärbehörden und ihre Amtsthätigkeit bilden. Der Umstand, dass in demselben Bestimmungen über die schwierigsten Fälle aufgestellt werden und die Anwendung der Waffen in Anbetracht gezogen wird, dürfte getrennte Behandlung und Zusammenfassen in einen besondern Teil rechtfertigen.

Bisher haben in unserer Armee Vorschriften über den Waffengebrauch bei Aufruhr gefehlt. Vergeblich ist in der „A. Schw. M.-Z.“ schon vor vielen Jahren und wiederholt auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden.

Die ärgerlichen Auftritte im Herbst 1890 in Lugano, wo eidg. Truppen beschimpft, mit Steinen beworfen, eine Patrouille niedergeschlagen und zerstreut wurde, haben endlich ein Mitglied der Räte veranlasst, den Antrag einzubringen, dass Vorschriften über den Waffengebrauch aufgestellt werden.

Es lässt sich annehmen, dass mit diesem Antrag alle einverstanden sein werden, die nicht erklärte Gegner der gesetzlichen Ordnung sind.

Bestehen keine Vorschriften über den Waffengebrauch, so ist bei dem Eintreten ernster Ruhestörungen die Gefahr von Fehlern und Missgriffen sehr gross. Oft geschieht zu wenig, ein anderes Mal zu viel. Von beiden Fällen liessen sich Beispiele anführen und zwar brauchten wir diese nicht weit zu suchen.

Es ist einenteils ein Gebot der Humanität, den Waffengebrauch auf Notfälle zu beschränken, andernteils muss das Ansehen der Staatsgewalt gewahrt werden. Wenn nun letzteres in keiner andern Weise als durch Waffengebrauch geschehen kann, so müssen diejenigen, welche nichts anderes thun, als dass sie eine schwere Pflicht erfüllen, gegen ungerechte Beschuldigungen geschützt werden.

Ohne eine gesetzliche Bestimmung über den Waffengebrauch wird der militärische Führer unter dem Gewicht der Verantwortung erdrückt. Was er thun oder unterlassen mag, er wird bittere Früchte ernten. Kommt er zu keinem

Entschluss, lässt der Sache, um Blutvergiessen zu verhüten ihren Lauf, so wird ihm Schwäche wenn nicht gar Feigheit vorgeworfen. Handelt er energisch, lässt er, wenn es nicht anders geht, stechen und schiessen, gibt es dabei (wie nicht anders möglich) Verwundete und Tote, dann ist die Tagespresse geneigt, über ihn herzufallen; alle Schuld wird auf ihn gewälzt, die öffentliche Meinung (von einem falschen Gefühl des Mitleides geleitet), ist bereit, ihn in Acht zu erklären. Die bürgerlichen Behörden, welche das Ganze vielleicht durch ihre Fehler veranlasst und durch halbe Massregeln gefördert haben, tragen oft kein Bedenken, ihn als Opfer für ihre eigenen Sünden büssen zu lassen.

Eine gesetzliche Bestimmung, welche zur allgemeinen Wegleitung dient, liegt ebenso sehr im Interesse der Regierungen als der Truppenführer. Sie schützt beide gegen die schlimmsten Folgen ungerechter Anschuldigungen. Die Regierungen brauchen den Befehl zum Waffengebrauch nicht mehr zu geben, und die Offiziere wissen, in welchen Fällen der Waffengebrauch unterbleiben soll, wann und in wie weit derselbe erlaubt und wann er geboten ist.

Damit die aufgestellte Vorschrift ihren Zweck erfülle, muss sie kurz, bestimmt, klar und deutlich sein. Sie muss möglichst jeden Zweifel und jede Missdeutung ausschliessen. Jedem Wehrmann (mit oder ohne Grad) soll sie leicht verständlich sein.

Gewundene, verklausulierte Bestimmungen taugen nichts. Sie erzeugen Unsicherheit, lähmen den Entschluss und geben Anlass zu gehässigen Beschuldigungen und Anklagen, welche die Aufregung rege erhalten und die Leidenschaften nicht erkalten lassen.

Die Anwendung der Vorschrift, welche zur Richtschnur dient, auf die einzelnen Fälle bietet immer grosse Schwierigkeit. Ruhige Überlegung und kaltes Blut in dem Augenblicke, wo Gefahr und Verantwortung riesengross an den Truppenführer herantreten, kann kein Reglement geben. Oft vermag nur Takt und richtiger Blick böse Komplikationen zu vermeiden. Es ist daher jederzeit sehr notwendig, dass für Lösung schwieriger Aufgaben nicht der Nächstbeste, sondern der hiezu am meisten Befähigte, gewählt werde. Dieses wird oft von den Regierungen und den Truppenführern übersehen. Die üblen Folgen bleiben nicht aus.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Vorschriften über den Waffengebrauch wollen wir uns den einzelnen Bestimmungen, welche in diesem Teil aufgestellt werden sollen, zuwenden und beginnen mit der Stellung und Aufgabe des

Truppenkommandanten in einem militärisch besetzten Landesteil.

73. Eine erste Notwendigkeit, ohne welche sich nichts Gutes erwarten lässt, ist die Feststellung des Wirkungskreises des Truppenkommandanten im Besetzungsdienst und seine Stellung zu dem Bevollmächtigten des Bundesrates, dem eidg. Kommissär.

Das Verhältnis des Truppenkommandanten zu dem eidg. Kommissär kann füglich nicht anders beschaffen sein, als das des Oberbefehlshabers, bei einem grössern Aufgebot, zu dem Bundesrate.

Wie der Bundesrat nur mit dem Oberbefehlshaber und nicht mit den einzelnen Abteilungschefs verkehren und ihnen keine direkten Weisungen zusenden darf, wenn nicht die ganze Maschine ins Stocken geraten soll, so wird auch der eidg. Kommissär nur mit dem Truppenkommandanten verkehren dürfen und die Verlautbarung seiner Weisungen an die Unterabteilungen diesem überlassen müssen.

Wie dem Oberbefehlshaber muss dem Truppenkommandanten die Verantwortung für die militärischen Massregeln überbunden werden. Es soll ihm die Aufgabe gestellt, die Art der Ausführung dagegen überlassen werden. Aus der Verantwortung des Truppenkommandanten ergibt sich, dass diesem das Recht zustehen muss, die Aufmerksamkeit des eidg. Kommissärs auf notwendig scheinende Massnahmen zu leiten und gegen Anordnungen Vorstellungen zu machen, welche die kräftige Mitwirkung des Militärs erschweren oder verunmöglichen würden.

Es fällt uns nicht im mindesten ein, für den eidg. Kommissär irgend welche Vorschrift aufstellen zu wollen. Gleichwohl müssen wir bemerken: es schiene notwendig, denselben in seiner Instruktion aufmerksam zu machen, dass er den militärischen Organismus nur gebrauchen dürfe, wie er durch Gesetz und infolge der Erfahrung geschaffen wurde. Dieses ist besonders notwendig, wenn der Kommissär nicht Militär ist.

Bürgerliche Beamte haben immer eine grosse Neigung in das Militär hinein zu regieren und kennen die verderblichen Folgen eines solchen Vorganges nicht.

Sehr zweckmässig wird es sein, wenn der eidg. Kommissär wichtige Anordnungen vorerst mit dem Truppenkommandanten bespricht. Bei letzterem muss genauere Kenntnis des militärisch Notwendigen vorausgesetzt werden.

Von dem Pflichtgefühl des Truppenkommandanten muss man erwarten, dass er sich möglichst bemühen werde, auf die Intentionen des eidg. Kommissärs einzugehen. Wenn aber seine Ansichten mit denen des eidg. Kommissärs in Betreff wichtiger militärischer Vorkehrungen, Ver-

wendung der Truppen u. s. w. in starken Widerspruch geraten sollten und ein Vergleich nicht möglich ist, so muss bei der dem Truppenkommandanten auferlegten Verantwortung diesem gestattet sein, die Entscheidung des Bundesrates zu verlangen. In dem Falle, als diese seiner Überzeugung zuwiderläuft und er glaubt, unter den obwaltenden Umständen die Verantwortung nicht mehr tragen zu können, soll es ihm unbenommen sein, die Abberufung von dem Posten zu verlangen. Es wäre unbillig, ihn zu der Ausführung von Massregeln zu verpflichten, die ihm verderblich scheinen, und ihn nachträglich für die Folgen verantwortlich zu machen.

Politische Betrachtungen liegen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen. Immerhin wollen wir der Ansicht Ausdruck geben: in manchen Fällen, wenn die militärische Besetzung eines Landesteiles infolge gewaltsamen Umsturzes der gesetzlichen Verhältnisse notwendig wird, es zweckmässig sein dürfte, den Truppenkommandanten mit den Instruktionen des Bundesrates versehen, dem eidg. Kommissär vorzuschicken, um für ihn das Terrain vorzubereiten und bei seiner Ankunft seinen Worten durch Anwesenheit der Truppen Nachdruck zu geben.

Vorausschicken des Kommissärs und Nachfolgenlassen der Truppen ist bei grosser Aufregung gefährlich. Dieses zeigte die Ermordung des k. k. Kommissärs Graf Lamberg auf der Kettenbrücke in Pesth 1848. Die Folge war unheilbarer Bruch und der Bürgerkrieg.

Geht der Truppenkommandant mit genügenden Kräften voraus, so ist es in den meisten Fällen unwahrscheinlich, dass er Widerstand findet. Sollte dies aber der Fall sein, so wird er diesen gewiss eher überwinden, als wenn ein ihn begleitender Friedensstifter zu vermitteln sucht.

Der Truppenkommandant ist der richtige Mann für den Augenblick. Er wird die erhaltenen Weisungen ohne Rücksicht auf seine eigenen Ansichten genau befolgen und weiss, dass wenn er anders handeln sollte, er zur Verantwortung gezogen und vor Kriegsgericht gestellt werden könnte.

Für das eigentliche Pacifikationswerk mag dagegen ein Staatsmann besser passen, als ein Militär.

(Fortsetzung folgt.)

**Canevas étymologique du vocabulaire allemand**, par G. Richert, capitaine d'infanterie, professeur à l'École supérieure de guerre. — Volume grand in-8° Jésus de 408 pages, relié toile anglaise. — Paris 1892, Henri Charles-Lavauzelle, éditeur, 11, place St-André-des-Arts. Prix 5 francs.

Das Sprichwort sagt: Alle Wege führen nach Rom. Derjenige, welchen der Hr. Verfasser ein-

geschlagen, scheint uns nicht der kürzeste. Wir haben die Sprachen nach andern Methoden erlernt, sind aber nicht selbst Sprachlehrer, daher überlassen wir es gerne dem Fachmanne, die Vorteile des Verfahrens darzulegen. Derselbe sagt:

Il y a aujourd'hui plus de cinquante méthodes différentes pour enseigner l'allemand, et, malgré cela, on rencontre une foule de gens qui confessent n'avoir jamais pu s'assimiler cette langue. D'autres, qui l'ont apprise, n'ont dû ce résultat qu'à une persévérance qui ne s'est jamais relâchée et à l'habitude de tenir des listes de mots qu'ils répétaient périodiquement, de façon à ne pas les oublier. Pour faciliter dorénavant la tâche à cette dernière catégorie de jeunes gens, le capitaine Richert a dressé le „Canevas étymologique du vocabulaire allemand,“ dont les mots simples ont été soigneusement définis et groupés par familles. Des blancs ont été laissés entre eux pour qu'on puisse inscrire les dérivés et, au besoin, des exemples sommaires tirés des exercices pratiqués. Les renvois au bas de chaque page donnent quelques-uns des rapports que l'allemand peut avoir avec l'anglais, le latin et le grec. Les jeunes gens studieux auront donc un excellent point de départ dans cet ouvrage, qui leur aidera, en outre, à pratiquer régulièrement et automatiquement les répétitions. De plus, leurs efforts ne se perdront plus, en partie, sur des séries de mots dont les termes successifs n'ont pas de rapports entre eux. Du moment qu'elle sera plus méthodique, la répétition sera naturellement plus économique. A ce titre, le livre du capitaine Richert deviendra un auxiliaire précieux de la leçon du professeur, qu'il ne gêne en aucune sorte. Il conviendra surtout aux jeunes gens avides de faire des progrès rapides et aimant à les constater eux-mêmes, à nos officiers et aux candidats aux écoles du gouvernement.

## Eidgenossenschaft.

— (Die Ablehnung der Tausend-Mann-Bataillone) durch den Bundesrat ist auf Antrag des Chefs des eidg. Militär-Departements, Herrn Oberst Frey, einstimmig erfolgt. Der Auszug soll aus 13 Jahrgängen, das Rekrutenjahr inbegriffen, bestehen. Die Infanterie-Bataillone sollen eine Stärke von 800 Mann erhalten.

— (Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1893) ist in gewohnter schöner Ausstattung erschienen. Derselbe wurde in Basel und zwar in der Buchdruckerei von Franz Wittmer gedruckt.

— (Schweizerischer Rennverein.) Programm für das Pferderennen in Basel Sonntag den 18. und Montag den 19. Juni 1893, nachmittags auf der Schützenmatte.

Sonntag, I. Tag:

I. Militär-Reiten (Flach) für Unteroffiziere und Soldaten der schweiz. Armee auf eigenen oder Dienstpferden von Kameraden. Distanz 1600 Meter. Einsatz Fr. 3. 1. Preis Fr. 500, 2. Fr. 300, 3. Fr. 200, 4. Fr. 100, 5. Fr. 50. Zusammen Fr. 1150.